

# ZIMDARS

## CampingResort

Zeit zum Geniessen



### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON ZIMDARS CAMPINGRESORT FÜR CAMPINGVERTRÄGE

#### I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Campingplätzen zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Resorts.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Campingplätze sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Resorts in Textform.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten finden AGBs des Kunden keine Anwendung, auch wenn das Resort diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### II. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSPARTNER, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Resort zustande. Dem Resort steht es frei, die Campingplatzbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Resort und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet der Kunde dem Resort gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, sofern dem Resort eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das Resort verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der Kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig spätestens in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Resorts beruhen.

#### III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Das Resort ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Campingplätze bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Campingplatzüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Resorts zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Resorts an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Es gelten die vom Resort festgelegten Preise am Anreisetag.
4. Die Preise können vom Resort angepasst werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Plätze, der Leistung des Resorts oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Resort dem zustimmt.
5. Rechnungen des Resorts ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Resort ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Resort berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Resort bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Das Resort ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Das Resort ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthalts vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nr. 6 geleistet wurde.
8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Resorts aufrechnen oder mindern.

#### IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) UND NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES RESORTS

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Resort geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Resorts. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Resorts zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem Resort und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Resorts auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Resort ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß 1.3. vorliegt.
3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Plätzen hat das Resort die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Plätze sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
4. Dem Resort steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## V. RÜCKTRITT DES RESORTS

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Resort in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Plätzen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Resorts auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Resort gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Resort ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Resort berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Resort nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
  - Plätze unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Zwecks, gebucht werden;
  - das Resort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Resortleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Resorts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Resorts zuzurechnen ist;
  - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
4. Im Fall eines behördlich angeordneten, sogenannten Lockdowns des Resorts ist das Resort berechtigt, etwaige vorab getätigte Anzahlungen in Form eines Gutscheins mit einer dreijährigen Gültigkeit umzuwandeln. Ein Anspruch auf die geldwerte Retournierung der Anzahlung besteht in diesem Fall nicht.
5. Bei berechtigtem Rücktritt des Resorts entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## VI. CAMPINGPLATZBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Plätze (Platznummern).
2. Gebuchte Plätze stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Plätze dem Resort spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Resort aufgrund der verspäteten Räumung des Platzes für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Resort kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## VII. HAFTUNG DES RESORTS

1. Das Resort haftet mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Resort die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Resorts beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Resorts beruhen. Einer Pflichtverletzung des Resorts steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Resorts auftreten, wird das Resort bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Gelände oder Resortparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Resortgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Resort nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt vom Resort behandelt. Das Resort übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das Resort haftet nicht bei Verlust dieser.

#### VIII. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PAUSCHALREISEVERTRÄGE

1. Besteht die Leistungspflicht des Resorts neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogramms als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sogenannten Pauschalreisevertrag.

2. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Kunde keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.

3. Bei vermittelten Leistungen (keine Pauschalreise) haftet das Resort nicht für die Leistungserbringung durch fremde Leistungsträger oder Beförderungsunternehmen, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistung und für die ordnungsgemäße Weitergabe der Informationen des Leistungsträgers an den Kunden.

4. Bei einer Pauschalreise ist die Haftung des Resorts für Schäden, die nicht Körperschaden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit das Resort für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Erfüllung & Zahlungsort, Nebenabreden, Teil- & Wirksamkeit)

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Resortaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Resorts.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Resorts.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Resortaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.